

## Erschließungsvertrag

zwischen

der Stadt Werneuchen,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Burkhard Horn,  
Am Markt 5, 16356 Werneuchen

nachfolgend „Stadt“,

und

der Projektgesellschaft für Wohnungsbau Werneuchen-Rosenpark mbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Gall,  
Alte Dorfstraße 11a,  
15345 Altlandsberg

nachfolgend „Erschließungsträger“.

### Vorbemerkung

Der Erschließungsträger beabsichtigt, im Vertragsgebiet die Resterschließung durchzuführen. Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem aktuellen Entwurf der Änderungsplanung zum Bebauungsplan Rosenparksiedlung Werneuchen, Stand: 19. November 2007, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist.

Die Anlagen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie für die Regenentwässerung sind bereits endgültig hergestellt und nicht Gegenstand der nachfolgenden Regelungen. Die Straßen im Vertragsgebiet sind teilweise bereits endhergestellt, teilweise sind sie noch nicht fertig gestellt sondern lediglich als sog. Baustraßen vorhanden. Sie verfügen über eine Straßenentwässerung, eine Straßenbeleuchtung sowie über einen Fahrbahnunterbau. Die noch nicht fertig gestellten Bestandteile der Fahrbahn sollen vom Erschließungsträger hergestellt werden. Auf sie beziehen sich die nachfolgenden Regelungen. Im Investitionsplan der Stadt sind diese Erschließungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt gemäß § 124 BauGB nach Maßgabe dieses Vertrages die Erschließung im Vertragsgebiet auf den Erschließungsträger. Das Vertragsgebiet, sowie Art und Umfang der Erschließung ergeben sich aus der **Anlage 1**, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Eine Ausführungsplanung liegt der Stadt bereits vor. Sie ist dem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt und dessen Bestandteil. Sollte sich im Verlauf der Durchführung des Erschließungsvertrages auf Seiten des Erschließungsträgers Änderungsbedarf an den Ausführungsplänen ergeben, so sind die vom Erschließungsträger gewünschten Änderungen zuvor durch die Stadt zu genehmigen.

- (2) Der Erschließungsträger übernimmt die Herstellung der in der **Anlage 1** genannten Erschließungsanlagen im eigenen Namen auf eigene Rechnung.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen zu übernehmen.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Die vom Erschließungsträger zu erbringende Herstellung der Erschließungsanlagen umfasst:
  - a) das Freimachen der Erschließungsflächen,
  - b) die Fertigstellung der Fahrbahn, der Beleuchtung und der Straßennebenanlagen gem. Anlage 2
  - c) das Pflanzen von 10 Bäumen im Zusammenhang mit dem Endausbau der Straße „Am Rosenpark“ und von 40 Bäumen in der „Klawitterstraße“
  - d) das Umsetzen von 23 Straßenleuchten und 1 Straßenbeleuchtungsverteiler in den öffentlichen Straßenraum.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, bei der Durchführung dieses Vertrages alle bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, einschließlich der einschlägigen technischen Regelwerke und der Vorschriften zum Umwelt und Bodenschutz. Soweit dieser Vertrag keine spezielleren Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C) sowie die einschlägigen Bestimmungen der DIN, der ATV und des DVGW für die Planung und Baudurchführung. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebiets bedarf der Zustimmung der unteren Bodenbehörde des Landkreises Barnim.

## **§ 3**

### **Beginn der Durchführung und Fertigstellung**

- (1) Der Baubeginn ist der Stadt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Erschließungsträger wird die Resterschließungsmaßnahmen entsprechend der Vermarktung der Grundstücke im Erschließungsgebiet durchführen. Er hat den Endausbau in der jeweiligen Straße durchzuführen, wenn mindestens 80 % der an einer Straße gelegenen Grundstücke vermarktet sind. Die Erschließungsanlagen sollen – unabhängig von Satz 2 - spätestens Ende 2015 – endgültig hergestellt sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen einvernehmlich verlängert werden. Mit der Ausführung der Tiefbauarbeiten dürfen nur qualifizierte und anerkannte Fachfirmen beauftragt werden.

## **§ 4**

### **Bauleitung**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass mit der Bauleitung das Ingenieurbüro Renner beauftragt wird (vgl. Anlage 2).

## **§ 5 Baudurchführung**

(1) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

## **§ 6 Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt übernimmt der Erschließungsträger für die nach diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung über eine Summe von mindestens 2 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden nachzuweisen.

## **§ 7 Gewährleistung und Abnahme**

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und frei von Mängeln ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf 5 Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt. Für abschnittsweise abgenommene Anlagen beginnt die Gewährleistung entsprechend mit der Abnahme des Abschnitts.
- (3) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, der Stadt die Teilnahme an Abnahmen zwischen ihm und den bauausführenden Firmen zu ermöglichen und die Stadt hierzu mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen schriftlich an. Die Anlagen sind von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten, dem Erschließungsträger und den bauausführenden Firmen gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb angemessener Frist, die im Abnahmeprotokoll bestimmt wird, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Enthält das Abnahmeprotokoll keine Frist, so gilt eine Frist von 2 Monaten als vereinbart. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

- (5) Im Einvernehmen mit der Stadt können die Erschließungsanlagen abschnittsweise abgenommen werden. Dies gilt jedoch nur für fertig gestellte Erschließungsabschnitte und bei Straßenabschnitten nur, wenn der Abschnitt an das öffentliche Straßennetz angeschlossen ist.

## **§ 8**

### **Übernahme der Erschließungsanlagen**

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt die Anlagen in ihre Baulast und Verkehrssicherungspflicht. Weitere Voraussetzung für die Übernahme ist die Übergabe der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, die spätestens zwei Monate nach der Abnahme zu übergeben sind:
- die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch richtig festgestellten Aufmaße, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne in dxf-Format und pdf-Format;
  - die Ergebnisse der Schlussvermessung, die von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt wurde und eine Bescheinigung des Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen;
  - Nachweise über Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen hinsichtlich der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (4) Der Erschließungsträger erklärt schriftlich, dass alle von ihm beauftragten Leistungen abgerechnet sind. Er stellt die Stadt von Forderungen Dritter frei.

## **§ 9**

### **Sicherheitsleistungen**

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Zahlungspflichten bestellt er vor Beginn der Erschließungsarbeiten zugunsten der Stadt an den folgenden in seinem Eigentum stehenden Grundstücken jeweils in der Gemarkung Werneuchen, Flur 5
- Flst. 260
  - Flst. 342 und 343
  - Flst. 348 bis 354

Grundschulden ohne Brief in Höhe von jeweils 40.000 EUR an erster Rangstelle. Wegen der Grundschuld muss sich der Erschließungsträger der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig ist. Die Stadt verpflichtet sich, nach Baufortschritt die Löschung der Grundschulden bis zu dem Betrag nach Abs. 3 Satz 1 im Grundbuch zu bewilligen.

- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt auch berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus den Grundschulden zu befriedigen.
- (3) Nach Abnahme der Anlagen und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen tritt der Erschließungsträger die ihm gegenüber den bauausführenden Firmen zustehenden Gewährleistungsansprüche der Stadt ab. Diese Abtretung nimmt die Stadt bereits jetzt an. Darüber hinaus wird der Erschließungsträger Gewährleistungsbürgschaften, die er von den bauausführenden Firmen erhalten hat, an die Stadt weitergeben. Der Erschließungsträger hat in seinen Verträgen mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen, dass die Weitergabe der Bürgschaften möglich ist.

### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

### § 11 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Sicherheiten nach § 9 bestellt sind.

Werneuchen, den 16.04 2008

Burkhard Horn  
Bürgermeister der  
Stadt Werneuchen

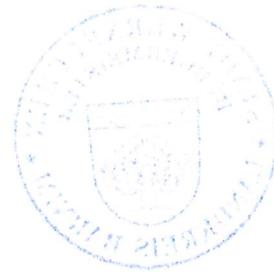


Altlandsberg, den 28.04 2008

Projektgesellschaft für Wohnungsbau  
Werneuchen-Rosenpark mbH  
Alte Dorfstraße 11a  
15345 Altlandsberg  
Michael Gall  
Geschäftsführer Projektgesellschaft  
Erschließungsträger



Projekt soll ein für alle nutzbar sein  
Wern Bürgerme  
Wern Bürgerme  
Wern Bürgerme



Anlage 1 zum Erschließungsvertrag



**LEGENDE**

Fertig gestellte Verkehrsflächen

Noch endauszubauende Verkehrsflächen

Abgrenzung des reduzierten Erschließungsgebietes



Anlage zum städtebaulichen Vertrag

Stadt Werneuchen "Rosenpark"

Vorhaben:

**Erschließung Wohnpark  
Rosenpark in Werneuchen  
Straßenendausbau und  
Straßenbegleitgrün**

Vorhaben:

2007-05

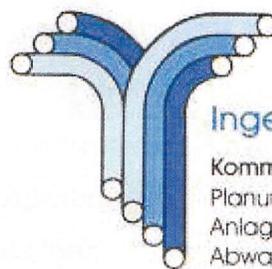
Auftraggeber:

Projektgesellschaft für Wohnungsbau  
Werneuchen-Rosenpark mbH  
Alte Dorfstraße 11a,  
15345 Altlandsberg / OT Wegendorf

Leistungsphase:

5 - Ausführungsplanung  
6 - Vorbereitung der Vergabe

Bearbeiter:



**Ingenieurbüro Renner**

Kommunaler Tiefbau  
Planung, Entwurf und Beratung für  
Anlagen der Wasserversorgung,  
Abwasserentsorgung und des  
Verkehrswegebbaus

Ingenieurbüro Renner  
Grundstraße 36d, 02827 Görlitz

Dipl.- Ing. Thomas Renner  
Tel. 03581 – 4881 0 / Fax. 03581 – 4881 16  
E – Mail: info@ib-renner.de



Görlitz, Februar 2008

  
Dipl.-Ing. Thomas Renner

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Analyse der Grundlagen	3
1.1.	Planangaben	3
1.2.	Standortangaben	3
1.3.	Planungsgrundlagen	3
2	Planungskonzept	4
3	Technische Gestaltung	4
3.1	Straßenbau	4
4	Angaben zur Ausführung	10
		Anlage
	Leistungsverzeichnis Am Rosenpark	1
	Leistungsverzeichnis Robinienstraße	2
	Leistungsverzeichnis Rosenring	3
	Leistungsverzeichnis Rosenstraße	4
	Leistungsverzeichnis Klawitterstraße	5
	Leistungsverzeichnis Straßenbegleitgrün (Baumpflanzungen)	6
		Blatt-Nr.
	Ausführungszeichnung Am Rosenpark	1
	Ausführungszeichnung Robinienstraße	2
	Ausführungszeichnung Rosenring	3
	Ausführungszeichnung Rosenstraße	4
	Ausführungszeichnung Klawitterstraße, Lageplan	10
	Ausführungszeichnung Klawitterstraße, Längsschnitt, Profile	10a

# Erläuterungsbericht

---

## 1. Analyse der Grundlagen

### 1.1. Planangaben

Investitionsträger: Projektgesellschaft für Wohnungsbau  
Werneuchen-Rosenpark mbH  
Alte Dorfstraße 11a,  
15345 Altlandsberg / OT Wegendorf

Planungsbüro: Ingenieurbüro Renner  
Grundstraße 36d  
02827 Görlitz

### 1.2. Standortangaben

Land: Bundesland Brandenburg  
Kreis: Kreis Barnim  
Gemeinde: Stadt Werneuchen  
Höhenkoordinaten: in m ü. HN  
Baubeschränkungen: vorhandener Leitungsbestand der Versorgungs-  
unternehmen, Flurstücksgrenzen

### 1.3. Planungsgrundlagen

Der bestätigte Bebauungsplan, sowie die Bestandsvermessung aller bisher hergestellten Bauwerke und Bauwerksteile durch das Vermessungsbüro Martin & Peschmann wurden durch den Auftraggeber dem Ingenieurbüro Renner zur Verfügung gestellt. Die Lagepläne wurden digitalisiert (dxf – Format) übergeben. Eine weitere Planungsgrundlage bildet die durch das Architekturbüro Döllinger bereits erstellte und genehmigte Planung für den gesamten Wohnpark.

Die Projektgesellschaft hat die Planung des Straßenendausbaus sowie des Straßenbegleitgrüns (Baumpflanzungen) in Auftrag gegeben.

Gegenstand dieser Dokumentation sind die beauftragten Ingenieurleistungen für den Straßenendausbau und die Baumpflanzungen.

## 2. Planungskonzept

In der Stadt Werneuchen, am östlichen Ende der Wesendahler Straße wurde durch die NILEG der Wohnpark Rosenpark entwickelt. Nunmehr steht ein Wechsel des Erschließungsträgers bevor, der den Straßenendausbau von Erschließungsstraßen im Wohnpark übernimmt. Ziel ist die Fertigstellung des Straßenendaubaus und von Maßnahmen des Straßenbegleitgrüns (Baumpflanzungen) für die Straßen:

- Am Rosenpark
- Robinienstraße
- Rosenring
- Rosenstraße
- Klawitterstraße.

Im Bereich dieser vorgenannten Straßen wurden bereits Kanäle, Rohrleitungen und Kabel für Schmutzwasserentsorgung, Regenwasserentsorgung, Trinkwasserversorgung, Gasversorgung, Energieversorgung, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation verlegt. Der Straßenausbau wurde bis einschließlich Einbau einer Asphalttragschicht in der Breite zwischen 3,10m und 3,70m realisiert.

Bei der Planung des Vorhabens wurde von einer Realisierung des Gesamtvorhabens in fünf Bauabschnitten ausgegangen. Es können allerdings auch zusammenhängende Bauabschnitte gleichzeitig realisiert werden, wobei jedoch auf die Gewährleistung der Zugängigkeit und Zufahrtsmöglichkeiten für die bereits bebauten Wohngrundstücke geachtet werden muss. Der Straßenendausbau ist so geplant, dass die Bauabschnitte unabhängig und entsprechend des Bedarfes (Abverkauf) verwirklicht werden können.

## 3 Technische Gestaltung

### 3.1 Straßenbau

Lt. RStO 01 ist bei den vorhandenen geologischen Gegebenheiten ein Straßenaufbau von 50 cm erforderlich. Die Bauklasse VI (Anliegerstraße/ befahrbarer Wohnweg) ist für die Bemessung des Aufbaus ausreichend. Durch das Architekturbüro Döllinger wurden jedoch bereits in der 1. Ausbaustufe überwiegend Befestigungsmaßnahmen für die Bauklassen IV und V vorgesehen und auch realisiert. Deshalb ist es logische Konsequenz, dass beim Endausbau diese vorgefundenen Ausgangsumstände berücksichtigt werden.

Für alle betrachteten Straßen gilt:

Die vorhandene Tragschicht wird seitlich durch Borde und Entwässerungseinrichtungen begrenzt, im Differenzbereich zwischen vorhandener Tragschicht und Bord eine Frostschuttschicht, eine Schottertragschicht, eine bituminöse Tragschicht und über die gesamte Fahrbahnbreite eine Deckschicht aus Splittmastixasphalt eingebaut. Hinzu kommen Längssicker, Straßenabläufe, ein Schnittgerinne aus Betonplatten, Überfahrten aus Betonsteinpflaster für die Grundstückszufahrten sowie Schotterra-

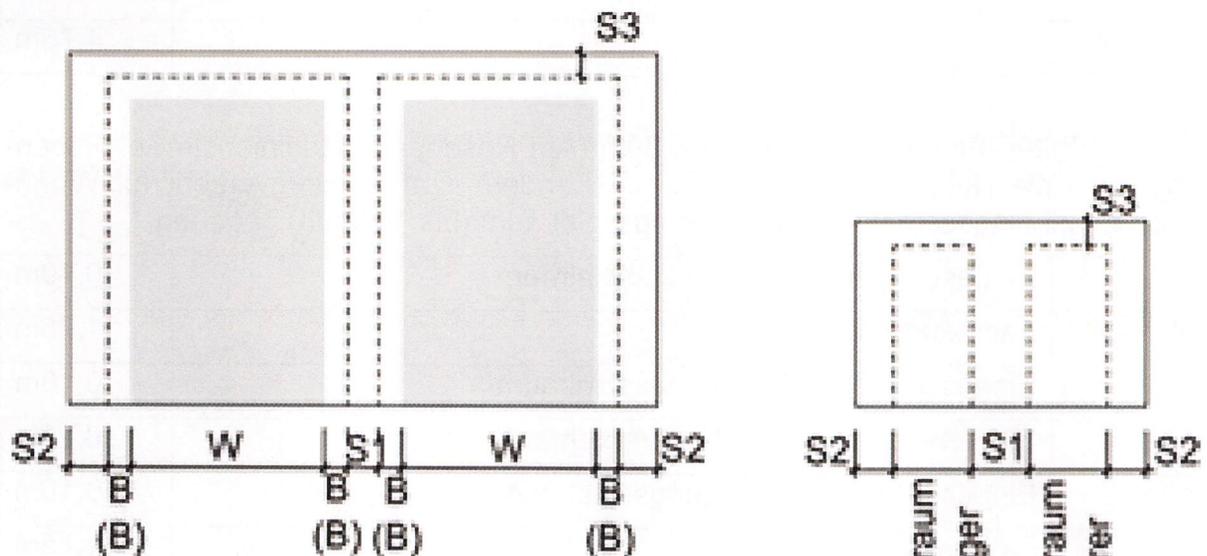
senflächen in den Straßenrandbereichen bis an die privaten Wohngrundstücke heran.

➤ Wohnstraßen/ Verbindungswege

Die Straßen innerhalb des Plangebietes werden als Verkehrswege für Mischverkehr lt. RAS 06 vorgesehen.

Die Breiten der Verkehrsflächen variieren zwischen 4,30m und 5,50m und werden mit einer bituminösen Befestigung ausgebaut.

➤ Nachweis der Verkehrsräume und lichten Räumen beim Begegnungsverkehr nach RAS 06, Pkt. 4.1, Bild 12:



- W Fahrzeugbreite
- B Bewegungsspielraum
- (B) Eingeschränkter Bewegungsspielraum
- S1 Sicherheitsraum zwischen Verkehrsräumen
- S2 Seitlicher Sicherheitsraum
- S3 Oberer Sicherheitsraum
- Verkehrsraum
- Lichter Raum

Bei gewählten Fahrbahnbreiten von 5,50m (Rosenstraße, Klawitterstraße) sind die Nutzungsansprüche aus fließendem Kraftfahrzeugverkehr für Wohnstraßen mit vollem Bewegungsspielraum (bis 50 km/h) gegeben:

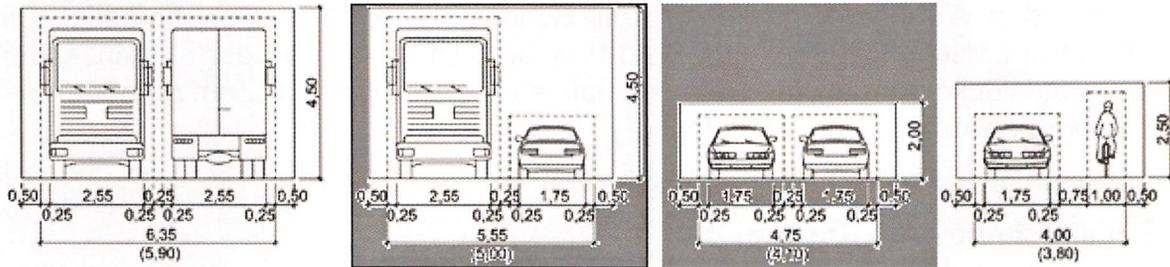
B	Bewegungsspielraum	0,25m
W	Fahrzeugbreite	1,75m
B	Bewegungsspielraum	0,25m
S1	Sicherheitsraum zwischen Verkehrsräumen	0,25m
B	Bewegungsspielraum	0,25m
W	Fahrzeugbreite	1,75m
B	Bewegungsspielraum	0,25m
Summe:		4,75m

Bei gewählten Fahrbahnbreiten von 4,30m (Am Rosenpark, Robinienstraße, Rosenring) sind die Nutzungsansprüche aus fließendem Kraftfahrzeugverkehr für Wohnstraßen mit eingeschränktem Bewegungsspielraum (bis 40 km/h) gegeben:

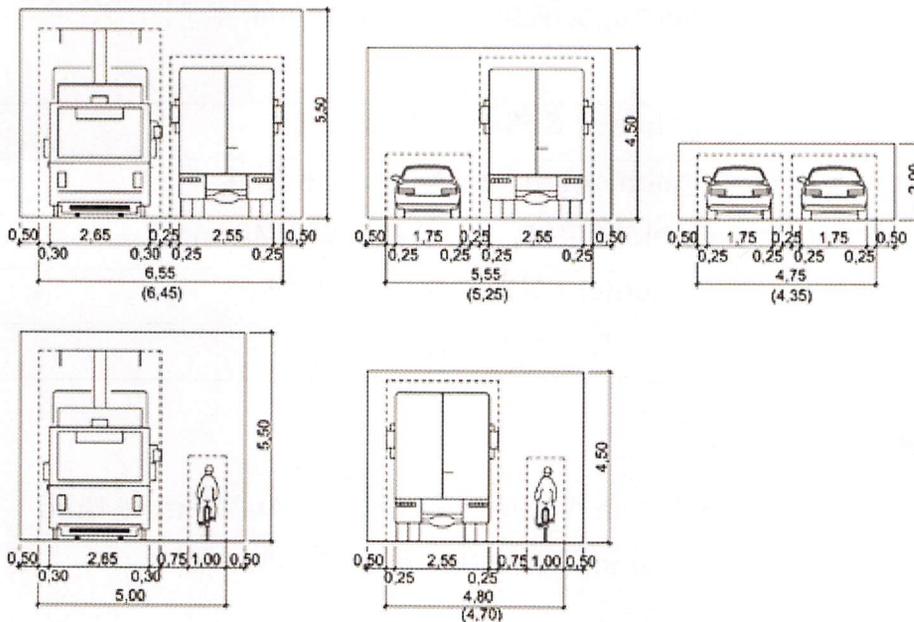
(B)	Eingeschränkter Bewegungsspielraum	0,10m
W	Fahrzeugbreite	1,75m
(B)	Eingeschränkter Bewegungsspielraum	0,10m
S1	Sicherheitsraum zwischen Verkehrsräumen	0,25m
(B)	Eingeschränkter Bewegungsspielraum	0,10m
W	Fahrzeugbreite	1,75m
(B)	Eingeschränkter Bewegungsspielraum	0,10m
Summe:		4,20m

- Dies entspricht dem empfohlenen Querschnitt entsprechend RAS 06, Pkt. 4.1, Bild 17:

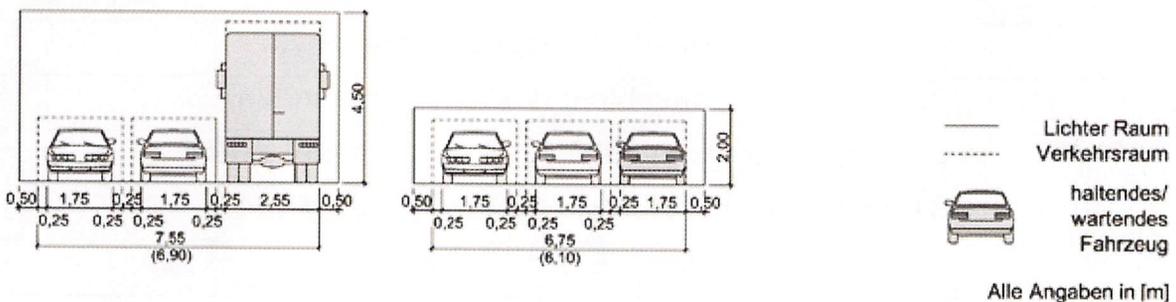
### Begegnen



### Nebeneinanderfahren



### Vorbeifahren



Um die Grundstückszufahrten möglichst flexibel zu gestalten, ist die Randbegrenzung mit Rundbord R 15 x 25, welcher mit Betonbettung und Rückenstütze aus C 12/15 versetzt wird, herzustellen. Der Bord wird mit 4 cm Anschlag versetzt.

Das Quergefälle wird mit 2,5 % (Mindestgefälle lt. RAS-L-1) vorgeschlagen, wobei das Regenwasser in einem etwa 30cm breiten Gerinnestreifen aus Betonfertigteilen 160x160x140mm am Bord gefasst und über Straßeneinläufe dem Regenwasserkanal zugeführt wird.

Der Straßenrandbereich zwischen Außenkante Bord bis zur Grundstücksgrenze der angrenzenden Wohngrundstücke wird mit Schotterrasen, 20cm dick, befestigt. Die Überfahrten zwischen Außenkante Bord und Grundstückszufahrt der angrenzenden Wohngrundstücke werden mit Betonsteinpflaster 200x100x80 in Zementmörtel und im Fischgrätenverband verlegt, befestigt.

Straßenaufbau, getrennt nach Bauabschnitten:

**1. Bauabschnitt – Am Rosenpark:**

- Ausbaubreite: 4,50m von Außenkante Bord zu Außenkante Bord
- Breite der vorhandenen Asphalttragschicht: 3,50m bis 3,80m
- Befestigungsaufbau:

<b>4 cm Deckschicht aus Splittmastixasphalt</b>	
<b>10 cm Asphalttragschicht (teilweise vorhanden)</b>	
<b>15 cm Schottertragschicht 0/45</b>	<b>Ev2 = 150 MN/m<sup>2</sup></b>
<b>31 cm Frostschutzschicht 0/32 Ev2 = 120 MN/m<sup>2</sup></b>	
<b>Planum</b>	<b>Ev2 = 45 MN/m<sup>2</sup></b>

**2. Bauabschnitt – Robinienstraße:**

- Ausbaubreite: 4,30m bis 4,50m von Außenkante Bord zu Außenkante Bord
- Breite der vorhandenen Asphalttragschicht: 3,60m bis 3,70m

Befestigungsaufbau:

<b>4 cm Deckschicht aus Splittmastixasphalt</b>	
<b>10 cm Asphalttragschicht (teilweise vorhanden)</b>	
<b>15 cm Schottertragschicht 0/45</b>	<b>Ev2 = 150 MN/m<sup>2</sup></b>
<b>31 cm Frostschutzschicht 0/32 Ev2 = 120 MN/m<sup>2</sup></b>	
<b>Planum</b>	<b>Ev2 = 45 MN/m<sup>2</sup></b>

**3. Bauabschnitt – Rosenring:**

- Ausbaubreite: 4,50m von Außenkante Bord zu Außenkante Bord
- Breite der vorhandenen Asphalttragschicht: 3,10m

- Befestigungsaufbau:

<b>4 cm Deckschicht aus Splittmastixasphalt</b>	
<b>10 cm Asphalttragschicht (teilweise vorhanden)</b>	
<b>15 cm Schottertragschicht 0/45</b>	<b>Ev2 = 150 MN/m<sup>2</sup></b>
<b>31 cm Frostschutzschicht 0/32 Ev2 = 120 MN/m<sup>2</sup></b>	
<b>Planum</b>	<b>Ev2 = 45 MN/m<sup>2</sup></b>

#### 4. Bauabschnitt – Rosenstraße:

- Ausbaubreite: 5,50m von Außenkante Bord zu Außenkante Bord
- Breite der vorhandenen Asphalttragschicht: 3,70m
- Befestigungsaufbau:

<b>4 cm Deckschicht aus Splittmastixasphalt</b>	
<b>10 cm Asphalttragschicht (teilweise vorhanden)</b>	
<b>15 cm Schottertragschicht 0/45</b>	<b>Ev2 = 150 MN/m<sup>2</sup></b>
<b>31 cm Frostschutzschicht 0/32 Ev2 = 120 MN/m<sup>2</sup></b>	
<b>Planum</b>	<b>Ev2 = 45 MN/m<sup>2</sup></b>

#### 5. Bauabschnitt – Klawitterstraße:

- Ausbaubreite Fahrbahn: 5,50m von Außenkante Bord zu Außenkante Bord
- Anordnung von 5 Fahrbahneinengungen 10m x 2m, Hochbord Form A5, Oberbodeneinbau mit Baumstandort
- Gehweg aus Betonsteinpflaster, Ausbaubreite von Station 0+000 bis 0+050 1,50m, Ausbaubreite von Station 0+055 bis 0+400 1,80m
- Linker Fahrbahnrand: Hochbord aus Beton, Form A5, rechter Fahrbahnrand Rundbord
- Rechter Randstreifen: Schotterrasen mit Baumstandorten für kleinkronige Straßenbäume
- Hinterfüllung des Kantensteins linker Gehwegrand mit Kies oder Mineralgemisch, bei Antreffen vorhandener Zaunsockel oder Mauerwerk Auspflasterung mit Granitmosaikpflaster in Betonbettung
- Breite der vorhandenen Asphalttragschicht: 3,10m

- Befestigungsaufbau:

<b>4 cm Deckschicht aus Splittmastixasphalt</b>	
<b>10 cm Asphalttragschicht (teilweise vorhanden)</b>	
<b>15 cm Schottertragschicht 0/45</b>	<b>Ev2 = 150 MN/m<sup>2</sup></b>
<b>31 cm Frostschutzschicht 0/32 Ev2 = 120 MN/m<sup>2</sup></b>	
<b>Planum</b>	<b>Ev2 = 45 MN/m<sup>2</sup></b>

#### 4. Angaben zur Ausführung

Alle verkehrsbeschränkenden Maßnahmen sind mit den zuständigen Behörden (Verkehrsbehörden, Ordnungsamt, Bauamt, Auftraggeber) abzustimmen. Für die notwendigen Anträge, Meldungen und die Einholung von Genehmigungen ist der Auftragnehmer zuständig.

Der Örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers ist jeweils ein Exemplar der verkehrsrechtlichen Anordnung zu übergeben.

Alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, Absperrungen, Hinweisschilder sind im Baustellenbereich gem. StVO, dem Merkblatt für die verkehrstechnische Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen und nach Weisung der Verkehrsbehörden aufzubauen, umzustellen, vorzuhalten und zu unterhalten, zu beleuchten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen. Alle hierfür anfallenden Kosten sind in Positionen für Baustelleneinrichtung und –räumung aufzunehmen, soweit im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind.

Bei Materiallieferung und Transportleistung sind die Fahrer im Baustellenbereich durch den Auftragnehmer sachgemäß einzuweisen.

Vom Auftragnehmer verursachte Verschmutzungen sind unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Bauleitung ist selbständig zu organisieren und mit eventuell angrenzenden Bauvorhaben zu koordinieren. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein unterirdischer Leitungen und Einbauten im Baubereich zu informieren. Das Herstellen von Suchgräben zum Auffinden der Leitungen ist durch die Bauleitung anzuordnen. Bei der Baudurchführung sind vorhandene Leitungen gegen Beschädigungen zu sichern. Spezielle Maßnahmen zum Schutz des Erdbauplanums gegen Erosion sind vom Auftragnehmer eigenständig durchzuführen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Für die Verwendung von Mineralstoffen für den Einbau als Frostschutz- oder Tragschicht sind die Bestimmungen der ZTV T-StB, FGSV 999 zu beachten. Es wird der Einbau von gebrochenen Mineralgemischen 0/32 bis 0/63 bevorzugt. Auf der Frostschutzschicht im Fahrbahnbereich ist der Örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers eine Mindesttragfähigkeit von  $E_{v2}=120\text{MN/m}^2$  durch Plattendruckversuch (leichte Fallplatte) nachzuweisen. Auf der Schottertragschicht im Fahrbahnbereich ist der Örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers eine Mindesttragfähigkeit von  $E_{v2}=150\text{MN/m}^2$  durch dynamischen Plattendruckversuch nachzuweisen.

Für die Verlegung der Borde und der Bordgerinnestreifen ist die Verwendung von Beton C 12/15 erdfeucht vorgesehen.

Mengen für Bodenabtrag und –aushub sind an der Entnahmestelle und für Bodeneinbau im verdichteten Zustand zu ermitteln. Der Transportnachweis erfolgt durch Fuhrzettelaufstellungen. Kopien der Fuhrzettel sind spätestens einen Tag nach Ausführung der Leistungen bei der Örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers abzugeben.

Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die Stoffe den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Vor Anlieferung der Baustoffe sind der Örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers Baustoffprüfungen einzureichen. Werden vom Auftragnehmer gelieferte Baustoffe von der Bauleitung beanstandet, so hat der Auftragnehmer ohne Änderung der Einheitspreise neue brauchbare Baustoffe herbeizuschaffen. Die ungeeigneten Baustoffe sind sofort von der Baustelle zu entfernen.

Der Auftragnehmer hat sich während der Ausführung zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die Stoffe den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Der Auftragnehmer hat für die genaue Einhaltung der in den Ausführungsunterlagen vorgesehenen Höhen und Fluchten und deren Überprüfung zu sorgen. Wenn er dies unterlässt, haftet er allein für sich später herausstellende Fehler und kommt für die hierfür entstandenen Kosten auf.

Bezüglich der genannten Qualitätsmerkmale behält sich der Auftraggeber Kontrollprüfungen vor. Alle vom Auftragnehmer auszuführenden Prüfungen einschließlich der in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften geforderten Prüfungen und Messungen sind nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.

Die Kosten für Untersuchungen von Materialproben, die nicht den Anforderungen entsprechen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber bei negativen Ergebnissen weitere Maßnahmen vor.

Zu beachten sind die Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung.

DIN 18300	Erdarbeiten
ZTVE - StB 94	Erdarbeiten im Straßenbau
ZTVT - StB 95	Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
ZTV A - StB	Richtlinie für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV EW - StB 91	Richtlinie für den Bau von Entwässerungseinrichtungen
ZTV - Baumpflege	Richtlinie für Baumpflege und Baumsanierung
ZTV - SA 97	Richtlinie für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
DIN 483	Bordstein aus Beton
DIN 485	Rinnenplatten aus Beton
DIN 18501	Pflastersteine aus Beton
DIN 18502	Pflastersteine aus Naturstein
DIN 18315	Oberbauschichten ohne Bindemittel
DIN 18316	Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
DIN 18318	Verkehrswegebauarb., Pflasterbeläge, Einfassungen
DIN EN 16 10	Verlegung u. Prüfung von Abwasserleitungen u. – kanälen
DIN 4124	Baugruben, Gräben, Böschungen, Arbeitsraum, Verbau
EAE 85/95	Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen
Verlegehinweise der Rohrhersteller (Kanalrohr und Druckrohr)	
ATV - A 115	Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage
ATV - A 138	Bau und Bemessung von Anlagen der dezentralen Versickerung

Aufgestellt: Görlitz, Februar 2008



Dipl.- Ing. Thomas Renner